



Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz

Curriculum



Hochschullehrgang „Inklusive Pädagogik mit Fokus Hörbeeinträchtigung/Gehörlosigkeit“

6 ECTS-AP

(öffentlich-rechtlicher Bildungsauftrag)

Zur Kenntnis genommen durch das HSK am 17.05.2021
Genehmigt durch das Rektorat am 18.05.2021

VERSION MAI 2021

STUDIENPLAN DES HOCHSCHULLEHRGANGS “INKLUSIVE PÄDAGOGIK MIT FOKUS HÖRBEETRÄCHTIGUNG / GEHÖRLOSIGKEIT”

1. Präambel:

Für die pädagogische Begleitung von Kindern mit einer Hörbeeinträchtigung im inklusiven Setting sind theoretisches Fachwissen und praktisches Know How zum Themenbereich Hörbeeinträchtigung/Gehörlosigkeit notwendig, um die Kinder in ihrer Entwicklung bestmöglich unterstützen zu können.

Denn auch unter Berücksichtigung individuell sehr unterschiedlicher Bedürfnisse und Voraussetzungen von hörbeeinträchtigten Kindern bedarf es im pädagogischen Alltag speziell auf diesen Bereich abgestimmter Kompetenzen der Pädagoginnen und Pädagogen. Dies ermöglicht ein fachlich kompetentes Reagieren auf mögliche Auswirkungen der Hörbeeinträchtigung auf individueller und gruppenspezifischer Ebene.

So soll dieser Hochschullehrgang den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowohl theoretisches Grundlagenwissen als auch methodisch-didaktische Anregungen für die Schaffung eines förderlichen Lernumfeldes für hörbeeinträchtigte Kinder vermitteln.

2. Zulassungsvoraussetzungen:

Absolviertes Lehramtsstudium

3. Zielgruppen:

Lehrerinnen und Lehrer aller Schultypen

4. Inhalte und Ziele:

Die Inhalte umfassen theoretisches Grundlagenwissen z.B. zur Geschichte der Beschulung von Kindern mit Hörbeeinträchtigung, zu medizinischen Grundlagen, zu verschiedenen Formen der Kommunikation und praxisorientierte Themenbereiche z. B. zu Technologieeinsätzen, zu methodisch-didaktischen Anregungen.

Ziel des Hochschullehrgangs ist der speziell auf die Bedürfnisse von Kindern mit Hörbeeinträchtigung im inklusiven Setting abgestimmte Erwerb theoretischer und praxisbezogener Kompetenzen.

Der vorliegende Hochschullehrgang zielt auf eine intensive Verknüpfung von wissenschaftlichen und praxisorientierten Inhalten ab. Die Präsenztermine werden themenabhängig in teils geblockten, mehrtägigen Seminaren, teils in halbtägigen Unterrichtseinheiten in Präsenz oder Distanzlehre abgehalten.

5. Modulübersicht: Ausmaß und Art der einzelnen Studienveranstaltungen

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		ECTS- AP	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	E	Wst	Ah	Ah		
Modul 1: Inklusive Pädagogik mit Fokus Hörbeeinträchtigung/Gehörlosigkeit										
Fördermöglich- keiten und (tech- nische) Hilfsmit- tel	SE	1.00		0		0	12.00	38.00	2.00	1
Hörbeeinträchti- gung im pädago- gisch-prakti- schen Kontext	SE	1.00		0		0	12.00	38.00	2.00	1
Theoretische Grundlagen und Abschlussarbeit	SE	1.00		0		0	12.00	38.00	2.00	1
Summe Modul		3.00					36.00	114.00	6.00	
Gesamtsumme		3.00					36.00	114.00	6.00	
Prozentsätze							24.00	76.00	100	

Abkürzungen:

(B)etreute Selbststudienanteile, (U)nbetreutes Selbststudium, Sem ... Semester, ECTS-AP ... ECTS-Anrechnungspunkte, TK ... (T)utorium oder (K)onversatorium, E ... (E)learning, Wst ... Semesterwochenstunden, Ah ... Arbeitsstunden AG ... Arbeitsgemeinschaften, EX ... Exkursion, GK ... Grundkurs, IP ... Interdisziplinäres Projekt, KE ... Künstlerischer Einzelunterricht, KG ... Künstlerischer Gruppenunterricht, KO ... Konversatorium, OL ... Orientierungslehreveranstaltung, PK ... Praktikum, PS ... Proseminar, SE ... Seminar, SK ... Sprachkurs, TU ... Tutorium, UE ... Übung, UV ... Übung mit Vorlesung, VO ... Vorlesung, VU ... Vorlesung mit Übung

6. Modulbeschreibungen:

Modul 1: Inklusive Pädagogik mit Fokus Hörbeeinträchtigung/Gehörlosigkeit

Kurzzeichen:

Studienjahr: 1

Semester: 1

Kategorie:

X Pflichtmodul

Wahlpflichtmodul

X Basismodul

Wahlmodul

Aufbaumodul

Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 mal pro Semester

ECTS-AP: 6

Inhalte:

Die Inhalte beziehen sich im Kontext der Hörbeeinträchtigungen und Gehörlosigkeit auf:

- Theoretische Grundlagen
- Hilfestellungen und Fördermöglichkeiten im pädagogisch-praktischen Kontext
- Methodisch-didaktische Vorgehensweisen
- Technische Hilfsmittel

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen erlangen im Bereich Hörbeeinträchtigung/Gehörlosigkeit

- Grundlagenkompetenz
- Diagnosekompetenz
- Unterrichtskompetenz
- Unterstützungskompetenz

Literatur:

Literatur wird von dem/der Modulverantwortlichen aktuell bekannt gegeben.

Leistungsnachweise:

Modulanforderung: Die endgültige Festlegung dieses Leistungsnachweises erfolgt vor konkreter Abhaltung des Moduls durch die Modulverantwortliche/den Modulverantwortlichen und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Sprache:

Deutsch

Lehr- und Lernformen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		ECTS- AP	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	E	Wst	Ah	Ah		
Fördermöglich- keiten und (tech- nische) Hilfsmit- tel	SE	1.00		0		0	12.00	38.00	2.00	1
Hörbeeinträchti- gung im pädago- gisch-prakti- schen Kontext	SE	1.00		0		0	12.00	38.00	2.00	1
Theoretische Grundlagen und Abschlussarbeit	SE	1.00		0		0	12.00	38.00	2.00	1
Summe Modul		3.00					36.00	114.00	6.00	

Abkürzungen:

(B)etreute Selbststudienanteile, (U)nbetreutes Selbststudium, Sem ... Semester, ECTS-AP ... ECTS-Anrechnungspunkte, TK ... (T)utorium oder (K)onversatorium, EF ... (E)learning oder (F)ernstudium, Wst ... Semesterwochenstunden, Ah ... Arbeitsstunden AG ... Arbeitsgemeinschaften, EX ... Exkursion, GK ... Grundkurs, IP ... Interdisziplinäres Projekt, KE ... Künstlerischer Einzelunterricht, KG ... Künstlerischer Gruppenunterricht, KO ... Konversatorium, OL ... Orientierungslehrveranstaltung, PK ... Praktikum, PS ... Proseminar, SE ... Seminar, SK ... Sprachkurs, TU ... Tutorium, UE ... Übung, UV ... Übung mit Vorlesung, VO ... Vorlesung, VU ... Vorlesung mit Übung

7. Abschluss des Hochschullehrgangs:

Der Hochschullehrgang "Inklusive Pädagogik mit Fokus Hörbeeinträchtigung/Gehörlosigkeit" schließt mit einem Zeugnis über 6 ECTS-Anrechnungspunkte ab. Die Studierenden erhalten nach positiver Absolvierung des Moduls und positiver Beurteilung der Abschlussarbeit das Abschlusszeugnis "Inklusive Pädagogik mit Fokus Hörbeeinträchtigung/Gehörlosigkeit".

8. Prüfungsordnung

Anzuwenden sind die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 idgF und der studienrechtliche Teil der Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (PHDL) in der jeweils geltenden Fassung.

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang "Inklusive Pädagogik mit Fokus Hörbeeinträchtigung/Gehörlosigkeit" an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Folgende Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- a. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen
 - durch eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung oder ein Portfolio über das gesamte Modul,
 - durch mündliche oder schriftliche Prüfungen oder ein Portfolio über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- b. Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit.

(2) Schriftliche Prüfungen über

- a. Module dürfen eine Dauer von 60 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten.
- b. Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 30 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Mündliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Zuordnung von Prüfungen bzw. von zu erbringenden Leistungen zu den Modulen (inkl. allfälliger näherer Bestimmungen) ist in den Modulbeschreibungen des Curriculums enthalten.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Ist gem. § 19 Abs. 1 und 2 der Satzung der PHDL idgF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus mindestens zwei im Modul eingesetzten Lehrenden zusammen.

Ist gem. § 24 Abs. 3 der Satzung der PHDL idgF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden zusammen, die von der Modulkordinatorin/vom Modulkordinator in Absprache mit der Zentrumsleitung eingesetzt werden.

(2) Auf Ansuchen der/des Studierenden sind, wenn dies organisatorisch möglich ist, bei der zweiten und dritten Prüfungswiederholung andere Lehrende als Prüfer/-innen einzusetzen.

(3) Bestellweise der Prüfer/-innen für die schriftlichen Abschlussarbeiten gemäß § 6.

§ 4 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt bei der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer. Für kommissionelle Prüfungen über das gesamte Modul und für die Abschlussprüfung hat die An- bzw. Abmeldung bei der zuständigen Zentrumsleitung zu erfolgen.

§ 5 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.

(2) Die Leistungsbeurteilung (Modulprüfung, Prüfung oder anderer Leistungsnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls) kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.

(3) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen.

(4) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsfeststellungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3) oder "genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Ist diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(5) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „genügend“ nicht erfüllen.

(6) Bei der Heranziehung der Beurteilungsform „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 6 Abschlussarbeit

(1) Der Leistungsumfang der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation beträgt 1 ECTS-Anrechnungspunkte. Der Umfang der schriftlichen Arbeit bezieht sich auf etwa 2000 Wörter mit 1,5 Zeilenabstand und einer Schriftgröße von 12 Punkten.

(2) Art der Prüfung, Thema

Die Abschlussarbeit ist eine lehrveranstaltungsübergreifende schriftliche Projektarbeit, die die Studierenden eigenständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen haben. Das Thema ist spätestens bis zu dem von der Lehrgangskoordinatorin/dem Lehrgangskoordinator festgesetzten und durch Aushang kundgemachten Termin zwischen den Studierenden und einer/einem am Zentrum für Weiterbildung Lehrenden zu vereinbaren, wobei die Studierenden Themenvorschläge erstatten. Die Wahl der Themensteller/-innen steht den Studierenden – nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten - grundsätzlich frei.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF zu beachten.

(4) Anmeldung, Bestellung des Prüfers/der Prüferin

Themen und Themensteller/-in sind der Lehrgangskoordinatorin/dem Lehrgangskoordinator bis zu dem von ihr/ihm festgelegten und durch Aushang bekanntgemachten Termin schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Themenstellerin/Der Themensteller ist Prüfer/-in und beurteilt die Abschlussarbeit.

(5) Die Abschlussarbeit ist mit Hilfe eines geeigneten Textverarbeitungssystems oder einer anderen digitalen Publikationsform zu erstellen.

(6) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."

(7) Die Abschlussarbeiten sind bis zu dem von der Lehrgangskoordinatorin/dem Lehrgangskoordinator festgelegten und bekanntgemachten Termin bei der Zentrumsleitung einzureichen.

(8) Sachliche und sprachliche Richtigkeit (gendergerechte Formulierungen; besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthographie schließen eine positive Beurteilung aus).

(9) Die Abschlussarbeit ist in einem mündlichen Gespräch in der Dauer von maximal 30 Minuten zu präsentieren.

(10) Die Themenstellerin/Der Themensteller erstellt ein schriftliches Gutachten und beurteilt die Arbeit im Zusammenhang mit der Abschlusspräsentation nach den Noten der fünfstufigen Notenskala.

(11) Bei negativem Prüfungsergebnis kann die Abschlussarbeit höchstens drei weitere Male zur Beurteilung vorgelegt werden. Themenwechsel bzw. ein Wechsel der Themenstellerin/ des Themenstellers ist zulässig, führt jedoch nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der insgesamt zulässigen Wiederholungen. Die letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung abzulegen. Dazu ist in Absprache mit der Zentrumsleitung eine Kommission zu bilden, die aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden besteht. Wird die Abschlussarbeit einschließlich Präsentation auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt, gilt das Studium gem. § 61 Abs. 1 Z 3 HG als vorzeitig beendet.

§ 7 Abschluss des Hochschullehrgangs/Zertifizierung und Höchststudiendauer

(1) Das Abschlusszeugnis wird ausgestellt, wenn alle Module des Hochschullehrgangs positiv beurteilt worden sind und die Gesamtbeurteilung der Abschlussarbeit positiv ist.

(2) Gem. § 39 Abs. 6 HG ist als Höchststudiendauer die doppelte für den Hochschullehrgang vorgesehene Studiendauer festgelegt. Bei Überschreitung dieser Höchststudiendauer erlischt gem. § 61 Abs. 1 Z 6 HG die Zulassung zum Hochschullehrgang.